

ist deswegen nur bedingt zur Identifizierung adelig-grundherrlichen Besitzes zu verwenden.

Sicherlich aber greift man mit Urkundenausstellern, die an einer Vielzahl von Orten begütert sind, eine herausgehobene Schicht von Grundbesitzern⁶⁾. Für die Bildung des mehrfach erscheinenden ausgedehnten grundherrlichen Streubesitzes sind neben anderen Umständen die Erbgewohnheiten der Zeit verantwortlich zu machen. Die Söhne hatten ihr Anrecht an den *portiones* des väterlichen Gutes, und wenn Söhne fehlten, sollten die Töchter sich die *portiones* teilen (Leg. Alam. T. 55). Selbst zu Lebzeiten konnte der Vater keine Schenkung ohne Konsens der Söhne machen⁷⁾. Solange diese Gewohnheiten bestanden, hatte ein adeliger Herr keine Möglichkeit, im Interesse der Grundherrschaft die Erbschaft zu konzentrieren.

F. Beyerle wies 1950 gegenüber V. Ernst darauf hin, daß die Unteilbarkeit eines „Stammhofes“ für das frühe Mittelalter nicht bezeugt ist. Man kann darüber hinaus sogar sagen, im St. Galler Urkundenbuch sind Fälle überliefert, in denen Gebilde, die man im Sinne Ernsts und Beyerles als „Stammhöfe“ ansprechen müßte, geteilt wurden⁸⁾.

Grundherrschaften zerfielen und bildeten sich durch Erbschaft und Heirat wohl ebenso schnell wieder neu. Geschlossene Komplexe entstanden auf diese Weise kaum, und wenn sie aus anderen Gründen zusammengekommen waren, so zerfielen sie schnell. Es versteht sich, daß die Zugehörigkeit zum Adel, insofern dieser grundherrlich definiert wird, dadurch auf das stärkste betroffen war. Wenn ein Vater einen an-

⁶⁾ Vgl. dazu auch H. D a n n e n b a u e r, Fränkische und schwäbische Dörfer am Ende des 8. Jhs (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 271—283.

⁷⁾ Vgl. auch H. B i k e l a. a. O. S. 57—59.

⁸⁾ Vgl. F. Beyerle, Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen, in: Festschrift Karl Haff (1950) S. 31. Geteilte „Stammhöfe“ z. B.: W. Nr. 348 (Eine Frau verfügt über Gut in dem *wilare*, wo ihr Sohn wohnt), W. Nr. 383 (Eine Frau verfügt über Gut in einem *wilare*, das nach ihrem lebenden Mann benannt ist), W. Nr. 438 (Teilung eines Weilers, der den Namen des Vaters und des Großvaters trug und jetzt nach einem der teilenden Brüder benannt ist), W. Nr. 525 (Drei Brüder besitzen ein *wilare*, das nach einem der Brüder benannt ist, gemeinsam). Wenn Beyerle es noch für notwendig hielt, aus den zentralgelegenen Dorfmeierhöfen des Hoch- und Spätmittelalters auf Stammhöfe der Landnahmezeit zu schließen, so wird man heute geneigt sein, für diesen Meierhof andere Erklärungen, vor allem grundherrlicher Art namhaft zu machen. Die Forschungen K. S c h m i d s über den Adel lassen die Kontinuität eines Ortsadels im Sinne E r n s t s höchst unwahrscheinlich erscheinen. Vgl. K. S c h m i d, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, ZGO. NF. 66 (1958) 1—62, u. d. e. r. s., Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter, Jb. f. fränk. Landesforsch. 19 (1959) 1—23.